



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XCIX. Des Kurfürsten Johann George's Privilegium für die Schützengilde zu
Straußberg, vom 15. Juli 1588.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XCIX. Des Kurfürsten Johann George's Privilegium für die Schützengilde zu Straußberg,
vom 15. Juli 1588.

Wir Johans George — Bekennen —, Nachdem das schießen zur Schiben In vnsern Stedten der Marcken zw Brandenburg ein alt loblich Herkommen vnd ehrliche Ritternefsige Vbung ist, also auch das dasselbe von vnsern Vorfarn milder gedechtnus Je vnd allewege mit gnaden befördert vnd darob gehalten worden, Furnemblich weil vnsern Landt vnd Leuthen an Vbung der Buxenschützen in Kriegsleufften nichtt wenig gelegen. Als haben wir demnach die Schutzensgilde in vnser Stadt Straußbergk zur Schibe zuschießen aufs ertzaltten Vrfachen vnd sonderlicher gnediger neigung, damit wir derselben gewogen, auch auff des Raths vnd der Güldemeister berurtter Schutzensgilde vnterthenigstes erfuchen, folgendergestalt priuilegirt, befreyet vnd begnadett, vnd also, das sie alle Jahr In berurtter vnser Stadt Straußbergk solche Schützengilde halten vnd nach der Scheibe schießen sollen. Dazu wir Inen dann Jerlich Sechs freye Brawen aufs gnaden verehret, damit sie die Buxen erhalten, sich Im schießen vben vnd für Buxenschützen In Kriegsleufften bestehen mogen, welche Sechs Brawen der Rath vnser Stadt Straußbergk vnd güldemeister berurtter Schutzensgilde vnter den Buxenschützen denen, so am besten schießen, Ires gefallens zugewinnen, verordnen, auftheilen vnd zuwenden mogen. Doch das sie solch schießen zur Schiben Jerlich alle Sontage zwischen Ostern vnd Michaelis bei Verlust dieser Freiheit vnd vnser priuilegy gebrauchen vnd sich vben sollen. Vnd wir der Landesfurst Priuilegiren vnd begnaden bemelte Schutzen, Confirmirn vnd bestetigen auch Ihre Gülde vnd Artickell, so sie zu erhaltunge Zucht vnd erbarkeit auch notturft dieses schießens künstig auffrichtten werden, aufs Churfürstlicher Obrigkeit hiermit In diesem Brieffe gantz krefftiglichen. Wir, vnser erben vnd nachkommen sollen vnd wollen sie auch Jederzeit dabei gnedigt schutzen vnd handthaben, Immassen wir dan euch Burgermeistern vnd Rathmannen bemelter vnser Stadt Straußbergk, auch vnsern Itzigen vnd künstigen Ziefemeistern daselbst, hiermit In sondern ernste befehlen vnd auflegen, Ihr wollett Inen solche Sechs freye Brawen vnweigerlich folgen lassen, vnd Inen zu solchen schießen alle forderung erzeigen. Das wollen wir vns also zugeschehen gantzlichen vorlassen vnd gein euch In gnaden erkennen. Vrkundtlichen mitt vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zw Coln an der Sprewe, Montags nach Margarethä, Christi vnsern lieben Hern, einigen erlöfers vnd seligmachers geburt Taufent funffhundert vnd darnach Im Acht vnd Achtzigsten Jahre.

Aus der dipl. Geschichte der Stadt Straußberg S. 427 No. XXXI.

C. Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm's Ordnung des Stadtreiments in Straußberg,
vom 30. Oktober 1656.

Wier Friderich Wilhelm, von Gottes gnaden Churfurst etc., Bekennen etc., Dafs vns unsere Liebe getreuen Bürgermeistere vnd Rathmanne vnserer Stadt Straußbergk den Jenigen Commission Recefs, welchen unsere Liebe vor verordnete Commissarien Bey wiederanrichtung des